

Verordnung der Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderung der Umlagenordnung

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 4 iVm § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 26/2017, wird verordnet:

Artikel I

1) § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

- „(1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 66 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr. 169/1998, angeführten, der Ärztekammer für Steiermark übertragenen Aufgaben sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung wird von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage eingehoben.
- (2) Alle Kammerangehörigen der Ärztekammer für Steiermark sind verpflichtet, die in dieser Umlagenordnung (UO) festgesetzten Kammerumlagen zu leisten.“

In § 1 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, dieser lautet:

- „(3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
Verweise ohne Angabe der Gesetzesnorm beziehen sich auf Bestimmungen dieser Verordnung.“

2) § 2 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Kammerumlage kann vorläufig festgesetzt werden, wenn die Zahlungspflicht der Höhe nach zwar noch ungewiss, aber wahrscheinlich dem Grunde nach besteht.“

3) § 5 Abs. 2 lit a, 2 lit b und 3 lit b lauten:

- „(2) a) Grundlage für die Bemessung der Kammerumlage für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben und die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte eingetragen sind, ist (für daraus erzielte Einkünfte) das monatliche Bruttogrundgehalt. Unter Bruttogrundgehalt versteht man das reine Grundgehalt, das im Gehaltsschema als solches ersichtlich ist und zwölfmal im Jahr ausbezahlt wird, wobei die gemäß § 3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr. 400/1988, steuerbefreiten und die gemäß § 68 EStG 1988 steuerbefreiten bzw. zu versteuernden Bezüge und Zuschläge sowie die sonstigen Bezüge gemäß § 67 EStG 1988 nicht zu rechnen sind.
Die Höhe der Kammerumlage wird grundsätzlich in einem Prozentsatz auf Basis des Bruttogrundgehaltes festgesetzt.
Die Kammerumlage ist diesfalls vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG 1998).
- b) Werden neben den ärztlichen Einkünften aus dem Dienstverhältnis selbständige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, wird die Höhe der Kammerumlage für diesen Teil der Einkünfte (nach

Maßgabe von Abs. 3 lit. a und b) in einem Prozentsatz auf Basis des jährlichen Einkommens des zweitvorangegangenen Kalenderjahres aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.

- (3) b) Das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Z. 2 und 4 EStG 1988, wobei die Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988 (Verlustvorträge, soweit diese aus ärztlicher Tätigkeit stammen) und die außergewöhnlichen Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 sowie die Freibeträge nach den §§ 105 und 106a EStG 1988 abzuziehen sind.“

4) In § 6 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, dieser lautet:

„(3) Der Anspruch auf laufende Umlagenzahlungen entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz bzw. die UO die Umlagenpflicht knüpft. Der Anspruch auf laufende Zahlung entsteht insbesondere

- a) bei Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben und in der Ärzteliste als angestellte Ärzte eingetragen sind, jeweils am Monatsersten, wenn die Umlagenpflicht erst im Lauf des Monats begründet wird, mit Begründung der Umlagenpflicht, und
- b) bei Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte eingetragen sind, für die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Umlagenpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahres begründet wird, mit der Begründung der Umlagenpflicht. Liegt neben der selbständigen Tätigkeit als niedergelassener Arzt auch ein Dienstverhältnis vor, gilt lit. a hierfür sinngemäß.“

5) § 8 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Unter Bedachtnahme auf § 91 Abs. 3 und 4 ÄrzteG 1998 wird die Kammerumlage im Sinne der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

- (2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2018, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
- | | | |
|--|-----|-----------------|
| bei einer Mindestbeitragsgrundlage von | EUR | 27.100,00 p. a. |
| und einer Höchstbeitragsgrundlage von | EUR | 58.400,00 p. a. |

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,

als Beitrag zum Hausapothekenreferat der Österreichischen Ärztekammer	EUR	60,00 p.a.
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK	EUR	210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin	EUR	3,60 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind		
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte	EUR	6,00 p.a.
und als Beitrag für die ÖQMED der ÖAK	EUR	63,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

- (3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2018 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
- | | | |
|--|-----|-----------------|
| bei einer Mindestbeitragsgrundlage von | EUR | 12.300,00 p. a. |
| und einer Höchstbeitragsgrundlage von | EUR | 58.400,00 p. a. |

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage 2,30 % von der Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 12.300,00 p. a.

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 3,60 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 6,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

- (4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2018 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,00 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p. a.“

6) § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit werden die Umlagen (Vorauszahlungen) grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen der UO über Fälligkeit, Mahnungen, Exekutionen usw. Zu diesem Zwecke gibt die Ärztekammer für Steiermark bei Vertragsärzten der steirischen §-2-Krankenversicherungsträger diesen, bei Ärzten mit einem Vertrag mit der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter oder anderen Sozialversicherungsträgern der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter bzw. den betreffenden anderen Sozialversicherungsträgern den einzubehaltenden Betrag bekannt.

- (2) Bei Einkünften aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit werden die Umlagen durch Abzug vom Gehalt erhoben (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG 1998). Ergibt sich die Unmöglichkeit, aus welchen Gründen immer, den Abzug vom Gehalt durchzuführen, werden eigene Vorschriften erlassen, für die die einschlägigen Bestimmungen der UO u. a. über Fälligkeit und Mahnungen gelten.“

7) § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten und Finanzreferenten zu unterfertigen und bildet nach § 93 des ÄrzteG 1998 einen Exekutionstitel für das behördliche und gerichtliche Exekutionsverfahren.“

8) § 13 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Der Präsident entscheidet in allen die Kammerumlage betreffenden Angelegenheiten. Beschlüsse des Präsidenten sind, soweit dies durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, vorgesehen ist, in Form von Bescheiden auszufertigen. Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Bescheide sind dann zu begründen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

- (2) Gegen die Bescheide des Präsidenten steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, welches schriftlich oder per Fax binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen ist. Die Beschwerde hat

den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und die belangte Behörde sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.

(3) Der Präsident kann im Verfahren über die Beschwerde den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung der Beschwerde aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Die Beschwerdevorentscheidung ist den Parteien zuzustellen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). In der Beschwerdevorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen.

(4) Darüber hinaus steht demjenigen, der sich durch die im Rückstandsausweis enthaltene Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Präsidenten zu, der hierüber im Sinne des Abs. 1 entscheidet. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Rückstandsausweises schriftlich oder per Fax bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen. Dieser Beschwerde gegen den Rückstandsausweis kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Fälligkeit wird somit bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgeschoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abs. 2 und 3.“

9) § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerumlage im Rückstand, so werden ihm neben den Barauslagen 4 % Verzugszinsen pro Jahr angelastet. Die Verzinsung für rückständige Umlagen des Kalendervorjahres beginnt mit 01.04. des Folgejahres.“

10) § 19 lautet:

„Die angeschlossene Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser UO.“

11) § 20 lautet:

„Mit der Vollziehung dieser UO ist die Ärztekammer für Steiermark betraut.“

12) § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese UO tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark vom 15. Dezember 1969 verordnete Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark, zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 30. Juni 2005, außer Kraft.“

13) Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Absender:

Ärztchammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2018** erkläre ich gemäß § 4 Abs 1 der Umlagenordnung (UO):
Meine Einkünfte betragen im Jahr 2016:

a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 EUR

b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988 EUR

Abzuziehen sind:

Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 EUR

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 EUR

außergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 EUR

Freibeträge
gemäß §§ 105 und 106a EStG 1988 EUR

ergibt mein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit
entsprechend § 5 Abs. 3 lit b UO EUR

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2016 ist gemäß § 4 Abs. 1 UO notwendig, wenn das Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 liegt, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 1 Umlagenpflicht:

Absatz 1: Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Die gesetzlich vorgesehene Abkürzung für das Ärztegesetz lautet „ÄrzteG 1998“.)

Absatz 2: Es erfolgt eine legistische Anpassung

Absatz 3: Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung eine größere Zahl von dynamischen Verweisungen auf verschiedene Rechtsvorschriften enthält, so empfiehlt es sich, diese neue Bestimmung in die jeweilige Rechtsvorschrift (am besten am Anfang) aufzunehmen.

§ 2 Vorläufige Verschreibung:

Absatz 1: Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

§ 5 Umlagenhöhe, Umlagengrundlage, Einkommen:

Absatz 2 lit a): Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Vereinheitlichung)

Absatz 2 lit b): Der Begriff „Einkünfte“ unterscheidet sich vom Begriff „Einkommen“. Auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Abs. 3 lit a und b ist ersichtlich, dass als Basis das jeweilige Einkommen und nicht die Einkünfte heranzuziehen ist.

Absatz 3 lit b): 1) Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

2) Die aktuelle Bestimmung weicht von der Regelung des § 2 Abs. 2 EStG 1988 (=Definition von Einkommen) ab. Eine Angleichung ist sinnvoll, da andernfalls der Freibetrag (z.B. Kinderfreibetrag) extra berücksichtigt sowie berechnet werden muss. Dies führt auch zu einer Verwaltungsvereinfachung, da größtenteils direkt das steuerpflichtige Einkommen laut ESt-Bescheid übernommen werden kann.

§ 6 Veranlagung:

Absatz 3: Die Entstehung des Anspruchs (der Ärztekammer für Steiermark) auf laufende Zahlung der Umlage ist insbesondere bei Insolvenzverfahren relevant, um zwischen Masse- und Insolvenzforderung unterscheiden zu können und um die korrekte Anmeldung vorzunehmen. Eine Bestimmung über die Anspruchsentstehung, wie sie beispielsweise § 4 BAO vorsieht, ist weder dem Ärztegesetz noch den entsprechenden Verordnungen der Ärztekammer für Steiermark zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der Bestimmung zur Vorauszahlung der Einkommensteuer sowie aufgrund der Bestimmungen über den Abzugsvorgang in § 10 UO und über die Vorauszahlungen in § 11 UO (für selbständige Kammerangehörige) sowie aufgrund der Bestimmungen über den monatlichen Einbehalt und die Abfuhr durch den Dienstgeber (bei angestellten Kammerangehörigen) erfolgt eine Klarstellung zur Anspruchsentstehung. Der Anspruch auf laufende Zahlungen entsteht bei selbständigen Kammerangehörigen grundsätzlich mit Beginn des Kalendervierteljahres, bei angestellten Kammerangehörigen grundsätzlich jeweils zum Monatsersten.

§ 8 Höhe der Kammerumlage:

Absatz 1: Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Vereinheitlichung)

Absatz 2: 1) Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Vereinheitlichung)
2) Die Jahreszahlen werden von 2017 auf 2018 geändert.

Absatz 3: 1) Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Vereinheitlichung)
2) Die Jahreszahlen werden von 2017 auf 2018 geändert.

Absatz 4: 1) Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Vereinheitlichung)
2) Die Jahreszahlen werden von 2017 auf 2018 geändert.

§ 10 Abzugsvorgang:

Absatz 1: Es erfolgt eine legistische Anpassung.

Absatz 2: Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Vereinheitlichung)

§ 12 Mahnung, Vollstreckbarkeit, Rückstandsausweis:

Absatz 4: 1) Es erfolgt eine 1) sprachliche und 2) legistische Anpassung. (Vereinheitlichung)

§ 13 Instanzenzug, Rechtsmittel:

Absatz 1: Es erfolgt eine legistische Anpassung.

Absatz 2 und 3: Es erfolgt eine legistische Anpassung in Form einer Vereinheitlichung der Rechtsmittelbestimmungen in den Verordnungen der Ärztekammer für Steiermark. Die ursprünglichen Absätze 2 und 3 werden zum neuen Absatz 2, im neuen Absatz 3 erfolgt die Ergänzung (wie in § 18 Abs. 5 SWF) über die Beschwerdevorentscheidung und den Vorlageantrag.

Absatz 4: Es erfolgt eine Klarstellung, dass die in Abs. 4 normierte Beschwerde ein Rechtsmittel sui generis ist und vom Präsidenten behandelt und grundsätzlich mittels Bescheid entschieden wird (Verweis auf Abs. 1). Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird ebenfalls eine Rechtsmittelfrist für diese Beschwerde festgehalten. Die entsprechenden Verweisungen in § 93 ÄrzteG 1998 (Grundlage für den Rückstandsausweis) zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verweisungen von diesem zur Exekutionsordnung bzw. zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz nehmen keinen Bezug auf eine konkrete Rechtsmittelfrist, weshalb hier die übliche Rechtsmittelfrist – wie etwa auch für Beschwerden gegen Bescheide – von 4 Wochen vorgesehen wird. Im Falle einer (normalen) Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommen die Abs. 2 und 3 zur Anwendung.

§ 15 Verzugszinsen und Mahnspesen:

Absatz 1: Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Klarstellung)

§ 19 Anlage:

Es erfolgt eine legistische Anpassung.

§ 20 Vollziehung:

Es erfolgt eine legislative Anpassung.

§ 21 Inkrafttreten:

Es erfolgt eine legislative Anpassung.

Anlage 1:

- 1) Es erfolgt eine legislative Anpassung (Erklärungspflicht gemäß § 4 Abs. 1). Mit der schriftlichen Erklärung ist das zu versteuernde Einkommen (vgl. § 4 Abs. 1) bekanntzugeben. Einkünfte und Einkommen sind unterschiedliche Termini, weshalb hier eine Klarstellung erfolgt.
- 2) Die Berechnung des Einkommens ist entsprechend der Änderung in § 5 Abs. 3 lit b um „Freibeträge gemäß §§ 105 und 106a EStG 1988“ zu ergänzen.
- 3) Zusätzlich erfolgt eine Änderung der Jahreszahl von 2015 auf 2016 und von 2017 auf 2018.



Die Ärztekammer
Steiermark

Dezember 4

2017

Redaktionelle und inhaltliche Änderungen für die Umlagen- ordnung

TABELLENÜBERSICHT

Erläuterungen zu den folgenden Ausführungen:

Die folgende Tabelle stellt die aktuell in Geltung stehende Regelung und die geplante Änderung gegenüber. Eine leere linke Spalte bedeutet, dass ein neuer Paragraph / ein neuer Absatz eingefügt werden soll.

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
§ 1		
1	(1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 66 ÄrzteG angeführten, der Ärztekammer für Steiermark übertragenen Aufgaben sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung wird von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage eingehoben..	(1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 66 <u>Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr. 169/1998</u> , angeführten, der Ärztekammer für Steiermark übertragenen Aufgaben sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung wird von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage eingehoben.
2	(2) Alle Kammerangehörigen der Ärztekammer für Steiermark sind verpflichtet, die in dieser Umlagenordnung festgesetzten Kammerumlagen zu leisten.	(2) Alle Kammerangehörigen der Ärztekammer für Steiermark sind verpflichtet, die in dieser Umlagenordnung (<u>UO</u>) festgesetzten Kammerumlagen zu leisten.
3	(3) NEU	(3) <u>Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</u> <u>Verweise ohne Angabe der Gesetzesnorm beziehen sich auf Bestimmungen dieser Verordnung.</u>
§ 2		
4	(1) Die Kammerumlage kann vorläufig festgesetzt werden, wenn die Zahlungspflicht der Höhe zwar noch ungewiss, aber wahrscheinlich dem Grunde nach besteht.	(1) Die Kammerumlage kann vorläufig festgesetzt werden, wenn die Zahlungspflicht der Höhe <u>nach</u> zwar noch ungewiss, aber wahrscheinlich dem Grunde nach besteht.
§ 5		
5	(2) lit a) Grundlage für die Bemessung der Kammerumlage für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben und die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte eingetragen sind, ist (für daraus erzielte Einkünfte) das monatliche Bruttogrundgehalt. Unter Bruttogrundgehalt versteht man das reine Grundgehalt, das im Gehaltsschema als solches ersichtlich ist und zwölfmal im Jahr ausbezahlt wird, wobei die gemäß § 3 EStG 1988 steuerbefreiten und die nach § 68 EStG 1988 steuerbefreiten bzw. zu versteuernden Bezüge und Zuschläge sowie die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988 nicht zu rechnen sind. Die Höhe der Kammerumlage wird grundsätzlich in einem Prozentsatz auf Basis des Bruttogrundgehaltes festgesetzt. Die Kammerumlage ist diesfalls vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom	(2) lit a) Grundlage für die Bemessung der Kammerumlage für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben und die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte eingetragen sind, ist (für daraus erzielte Einkünfte) das monatliche Bruttogrundgehalt. Unter Bruttogrundgehalt versteht man das reine Grundgehalt, das im Gehaltsschema als solches ersichtlich ist und zwölfmal im Jahr ausbezahlt wird, wobei die gemäß § 3 <u>Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr. 400/1988</u> , steuerbefreiten und die <u>nach gemäß</u> § 68 EStG 1988 steuerbefreiten bzw. zu versteuernden Bezüge und Zuschläge sowie die sonstigen Bezüge <u>nach gemäß</u> § 67 EStG 1988 nicht zu rechnen sind. Die Höhe der Kammerumlage wird grundsätzlich in einem Prozentsatz auf Basis des Bruttogrundgehaltes festgesetzt. Die Kammerumlage ist diesfalls vom Dienstgeber einzubehalten und spätes-

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
	Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG).	tens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG <u>1998</u>).
6	(2) lit b) Werden neben den ärztlichen Einkünften aus dem Dienstverhältnis selbständige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, wird die Höhe der Kammerumlage für diesen Teil der Einkünfte (nach Maßgabe Abs. 3 lit. a und b) in einem Prozentsatz auf Basis der jährlichen Einkünfte des zweitvorangegangenen Kalenderjahres aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.	(2) lit b) Werden neben den ärztlichen Einkünften aus dem Dienstverhältnis selbständige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, wird die Höhe der Kammerumlage für diesen Teil der Einkünfte (nach Maßgabe <u>von</u> Abs. 3 lit. a und b) in einem Prozentsatz auf Basis der jährlichen Einkünfte <u>des jährlichen Einkommens</u> des zweitvorangegangenen Kalenderjahres aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.
7	(3) lit b) Das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Z. 2 und 4 EStG 1988, wobei die Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988 (Verlustvorträge, soweit diese aus ärztlicher Tätigkeit stammen) sowie außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 hinwegkommen.	(3) lit b) Das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Z. 2 und 4 EStG 1988, wobei die Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988 (Verlustvorträge, soweit diese aus ärztlicher Tätigkeit stammen) sowie und die <u>außergewöhnlichen Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 sowie die Freibeträge nach den §§ 105 und 106a EStG 1988 hinwegkommen abzuziehen sind.</u>
§ 6		
8	(3) NEU	<u>(3) Der Anspruch auf laufende Umlagenzahlungen entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz bzw. die UO die Umlagenpflicht knüpft. Der Anspruch auf laufende Zahlung entsteht insbesondere</u> <u>a) bei Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben und in der Ärzteliste als angestellte Ärzte eingetragen sind, jeweils am Monatsersten, wenn die Umlagenpflicht erst im Lauf des Monats begründet wird, mit Begründung der Umlagenpflicht, und</u> <u>b) bei Kammerangehörigen, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte eingetragen sind, für die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Umlagenpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahres begründet wird, mit der Begründung der Umlagenpflicht. Liegt neben der selbständigen Tätigkeit als niedergelassener</u>

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
		Arzt auch ein Dienstverhältnis vor, gilt lit. a hierfür sinngemäß.
§ 8		
9	(1) Unter Bedachtnahme auf § 91 Abs. 3 und 4 ÄrzteG wird die Kammerumlage im Sinne der folgenden Bestimmungen festgesetzt:	(1) Unter Bedachtnahme auf § 91 Abs. 3 und 4 ÄrzteG 1998 wird die Kammerumlage im Sinne der folgenden Bestimmungen festgesetzt:
1 0	<p>(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen ab 2017, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,20 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,</p> <p>bei einer Mindestbeitragsgrundlage vonEUR 27.100,00 p. a. und einer Höchstbeitragsgrundlage vonEUR 58.400,00 p. a.</p> <p>und überdies, soweit sie Hausapotheken führen, als Beitrag zum Hausapothekenreferat der Österreichischen ÄrztekammerEUR 60,00 p.a. sowie sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 210,00 p.a. sowie sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für AllgemeinmedizinEUR 3,60 p.a. und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion FachärzteEUR 6,00 p.a. und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄKEUR 63,00 p.a.</p> <p>Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.</p>	<p>(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2018, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,</p> <p>bei einer Mindestbeitragsgrundlage vonEUR 27.100,00 p. a. und einer Höchstbeitragsgrundlage vonEUR 58.400,00 p. a.</p> <p>und überdies, soweit sie Hausapotheken führen, als Beitrag zum Hausapothekenreferat der Österreichischen ÄrztekammerEUR 60,00 p.a. sowie sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 210,00 p.a. sowie sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für AllgemeinmedizinEUR 3,60 p.a. und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion FachärzteEUR 6,00 p.a. und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄKEUR 63,00 p.a.</p> <p>Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.</p>
1 1	<p>(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen ab 2017 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,20 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,</p> <p>bei einer Mindestbeitragsgrundlage vonEUR 12.300,00 p. a. und einer Höchstbeitragsgrundlage vonEUR 58.400,00 p. a.</p>	<p>(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2018 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,</p> <p>bei einer Mindestbeitragsgrundlage vonEUR 12.300,00 p. a. und einer Höchstbeitragsgrundlage vonEUR 58.400,00 p. a.</p>

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
	<p>Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage 2,20 % von der Erfordernisbeitragsgrundlage vonEUR 12.300,00 p. a.</p> <p>und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 210,00 p.a. soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für AllgemeinmedizinEUR 3,60 p.a. und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion FachärzteEUR 6,00 p.a.</p> <p>Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.</p>	<p>Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage 2,30 % von der Erfordernisbeitragsgrundlage vonEUR 12.300,00 p. a.</p> <p>und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 210,00 p.a. soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für AllgemeinmedizinEUR 3,60 p.a. und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion FachärzteEUR 6,00 p.a.</p> <p>Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.</p>
1 2	<p>(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen ab 2017 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,00 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 66,00 p. a.</p>	<p>(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2018 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,00 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 66,00 p. a.</p>
§ 10		
1 3	<p>(1) Bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit werden die Umlagen (Vorauszahlungen) grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen der Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnungen, Exekutionen usw. Zu diesem Zwecke gibt die Ärztekammer für Steiermark bei Vertragsärzten der steirischen §-2-Krankenversicherungsträger diesen, bei Ärzten mit einem Vertrag mit der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter oder anderen Sozialversicherungsträgern der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter bzw. den betreffenden anderen Sozialversicherungsträgern den einzubehaltenden Betrag bekannt.</p>	<p>(1) Bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit werden die Umlagen (Vorauszahlungen) grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen der Umlagenordnung UO über Fälligkeit, Mahnungen, Exekutionen usw. Zu diesem Zwecke gibt die Ärztekammer für Steiermark bei Vertragsärzten der steirischen §-2-Krankenversicherungsträger diesen, bei Ärzten mit einem Vertrag mit der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter oder anderen Sozialversicherungsträgern der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter bzw. den betreffenden anderen Sozialversicherungsträgern den einzubehaltenden Betrag bekannt.</p>
1 4	<p>(2) Bei Einkünften aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit werden die Umlagen durch Abzug vom Gehalt erhoben (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG). Ergibt sich die Unmöglichkeit, aus welchen Gründen immer, den Abzug vom Gehalt durch-</p>	<p>(2) Bei Einkünften aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit werden die Umlagen durch Abzug vom Gehalt erhoben (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG 1998). Ergibt sich die Unmöglichkeit, aus welchen Gründen immer, den Abzug vom Gehalt</p>

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
	zuführen, werden eigene Vorschriften erlassen, für die die einschlägigen Bestimmungen der Umlagenordnung u. a. über Fälligkeit und Mahnungen gelten.	durchzuführen, werden eigene Vorschriften erlassen, für die die einschlägigen Bestimmungen der <u>Umlagenordnung UO</u> u. a. über Fälligkeit und Mahnungen gelten.
§ 12		
1 5	(4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten, Finanzreferenten zu unterfertigen und bildet nach § 93 des ÄrzteG einen Exekutionstitel für das behördliche und gerichtliche Exekutionsverfahren.	(4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten, <u>und</u> Finanzreferenten zu unterfertigen und bildet nach § 93 des ÄrzteG <u>1998</u> einen Exekutionstitel für das behördliche und gerichtliche Exekutionsverfahren.
§ 13		
1 6	(1) Der Präsident entscheidet in allen die Kammerumlage betreffenden Angelegenheiten. Beschlüsse des Präsidenten sind, soweit dies durch das AVG vorgesehen ist, in Form von Bescheiden auszufertigen. Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Bescheide sind dann zu begründen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht voll Rechnung getragen wird.	(1) Der Präsident entscheidet in allen die Kammerumlage betreffenden Angelegenheiten. Beschlüsse des Präsidenten sind, soweit dies durch das <u>Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991</u> , vorgesehen ist, in Form von Bescheiden auszufertigen. Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Bescheide sind dann zu begründen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht voll <u>inhaltlich</u> Rechnung getragen wird.
1 7	(2) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu. (3) Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder per Telefax bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und die belangte Behörde sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.	(2) <u>Gegen die Bescheide des Präsidenten steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, welches schriftlich oder per Fax binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen ist. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und die belangte Behörde sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.</u> (3) <u>Der Präsident kann im Verfahren über die Beschwerde den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung der Beschwerde aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Die Beschwerdevorentscheidung ist den Parteien zuzustellen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der</u>

Bestehende Regelung		Änderungsvorschlag
		<u>Beschwerdevorentscheidung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). In der Beschwerdevorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen.</u>
1 8	(4) Darüber hinaus steht demjenigen, der sich durch die im Rückstandsausweis enthaltene Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Dieser Beschwerde gegen den Rückstandsausweis kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Fälligkeit wird somit bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgeschoben. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3.	(4) Darüber hinaus steht demjenigen, der sich durch die im Rückstandsausweis enthaltene Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, das Rechtsmittel der Beschwerde <u>an den Präsidenten zu, der hierüber im Sinne des Abs. 1 entscheidet. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Rückstandsausweises schriftlich oder per Fax bei der Ärztekammer für Steiermark einzubringen.</u> Dieser Beschwerde gegen den Rückstandsausweis kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Fälligkeit wird somit bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgeschoben. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abs. 1 , 2 und 3.
§ 15		
1 9	(1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerumlage im Rückstand, so werden ihm neben den Barauslagen 4 % Verzugszinsen pro Jahr angelastet. Die Verzinsung für rückständige Umlagen des Kalendervorjahres beginnt mit 01.04..	(1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerumlage im Rückstand, so werden ihm neben den Barauslagen 4 % Verzugszinsen pro Jahr angelastet. Die Verzinsung für rückständige Umlagen des Kalendervorjahres beginnt mit 01.04. <u>des Folgejahres.</u>
§ 19		
2 0	Die angeschlossene Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Umlagenordnung.	Die angeschlossene Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser <u>Umlagenordnung UO.</u>
§ 20		
2 1	Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist die Ärztekammer für Steiermark betraut.	Mit der Vollziehung dieser <u>Umlagenordnung UO</u> ist die Ärztekammer für Steiermark betraut.
§ 21		
2 2	(1) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark vom 15. Dezember 1969 verordnete Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark, zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 30. Juni 2005, außer Kraft.	(1) Diese <u>Umlagenordnung UO</u> tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark vom 15. Dezember 1969 verordnete Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark, zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 30. Juni 2005, außer Kraft.

Die folgenden Änderungen in den Anlage (zur UO) werden zur besseren Lesbarkeit und Darstellung nicht in Form einer Gegenüberstellung aufgezeigt.



Anlage 1

Absender:

Ärzttekammer für Steiermark
~~Wohlfahrtsfonds~~
Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2018** erkläre ich gemäß § 4 Abs 1 der Umlagenordnung (UO):
Meine Einkünfte ~~entsprechend § 8 Abs. 2, 3 und 6 der Umlagenordnung~~ betragen im Jahr 2016:

a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit EUR
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988

b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit EUR
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988

Abzuziehen sind:

Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 EUR

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 EUR

außergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 EUR

Freibeträge
gemäß §§ 105 und 106a EStG 1988 EUR

ergibt mein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit
entsprechend § 5 Abs. 3 lit b UO EUR

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2016 ist gemäß § 4 Abs. 1 ~~der Umlagenordnung UO~~ notwendig, wenn ~~die Einkünfte das Einkommen~~ unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 liegen liegt, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.